

**Liefer- und Zahlungsbedingungen**

(Stand Januar 2007)

§ 1. Allgemeines

Diese Bedingungen liegen allen Geschäftsabschlüssen, auch den in Zukunft mit uns getätigten, zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen, telefonische oder mündliche Abreden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

§ 2. Angebote und Preise

- Die Angebote der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- Angebote, Kostenanschläge, Zeichnungen und Prospekte mit allen Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen nicht zugänglich gemacht werden. Wir behalten das Urheberrecht an ihnen und solange der Auftrag uns nicht erteilt wird, auch das Eigentum.
- Maß- und Gewichtsangaben unterliegen den üblichen Abweichungen.
- Maßgeblich für den Leistungsumfang ist unsere Auftragsbestätigung bzw. Annahmeerklärung. Beanstandungen dieser Erklärungen sind uns unverzüglich vor Ausführung des Auftrages, spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich mitzuteilen.
- Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Verkehrs auf den direkten Bahnhöfen, Auto- und Wasserstraßen. Im Falle von Behinderungen hat der Kunde die hiermit verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- Preis und Kostenänderungen, Änderungen und Neueinführungen von Frachten, Zöllen und Steuern sowie sonstigen Abgaben zwischen Vertragsabschluß und Lieferung berechtigen zu einer Preiskorrektur, bei Nichtkauffeuten jedoch nur, sofern zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt.

§ 3. Lieferung, Leistungserbringung und Abnahme

- Die Erfüllung des Vertrages sowie die Einhaltung von Liefer- und Montagefristen setzen voraus:
 - die rechtzeitige und richtige Selbstbelieferung durch unseren Lieferanten;
 - die richtige und rechtzeitige Vornahme der dem Kunden obliegenden Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Übermittlung aller für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen sowie die Beibringung sämtlicher erforderlicher privat- und bzw. oder öffentlich rechtlicher Genehmigungen;
 - die richtige und rechtzeitige Fertigstellung der für die Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Vorleistungen anderer Unternehmer bzw. Gewerke;
 - die Möglichkeit offenen unbehinderten Verkehrs auf Bahnhöfen, Auto- und Wasserstraßen sowie bei der Montage von Fertigteilen auf der Baustelle mit schweren Lastzügen und Montagekränen;
 - die Möglichkeit einer unbehinderten Montage der Fertigteile aus günstigster Kranstellung.
- Lieferung frei Baustelle oder frei Lager, Anlieferung ohne Abladung unter der Voraussetzung einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Kunden die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretenden Schaden.

Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Kunden zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Kunden berechnet.

- Auch bei frachtfreier oder Frei-Haus-Lieferung reist die Ware auf Gefahr des Kunden. Die Wahl des Transportmittels bleibt uns überlassen.
- Der Kunde hat Teillieferungen bzw. Leistungen anzunehmen, es sei denn, er weist nach, dass deren Annahme ihm nicht zuzumuten ist.
- Die Abnahme von uns gelieferter und montierter Anlagen oder Teilen davon oder von uns durchgeführter Arbeiten erfolgt unmittelbar nach Fertigstellung. Eventuell noch fehlende Arbeiten oder bei der Abnahme festgestellte Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine vom Kunden gewünschte Inbetriebnahme vor Fertigstellung unserer Anlagen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.

§ 4. Zahlung

- Rechnungen sind bei Zielgewährung 30 Tage nach Lieferung bzw. Rechnungsstellung ohne Abzug fällig; bei Zahlung innerhalb einer kürzeren Frist – ab Rechnungsdatum – kann vertraglich eine Skontoregelung getroffen werden.
- Skonto wird gewährt, wenn alle vorgehenden Rechnungen beglichen sind, mit Ausnahme solcher Rechnungen, denen berechtigte Einwendungen des Kunden entgegenstehen. Für die Skontoberechnung ist der Netto-Rechnungsbetrag nach Abzug von Rabatten, Frachten usw. maßgeblich.
- Ist der Kunde mit den Zahlungen in Verzug, ist die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH berechtigt, Zinsen von mindestens 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 9% zu berechnen, es sei denn, ein Schaden ist insoweit überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden sowie Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller ausstehenden Forderungen zur Folge. Bei zahlungshalber vom Kunden gegebenen Wechseln kann die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gegen Rückgabe der Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen Geschäften, auch der laufenden Geschäftsverbindung, ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen, die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig bestellt.

§ 5. Eigentumsvorbehalte

- Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderung und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch bestehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung oder deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- Der Kunde darf im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges die Vorbehaltsware der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH be- und verarbeiten, verbinden, vermischen und veräußern. Er hat dabei soweit wie möglich die Rechte der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH aus den Eigentumsvorbehalten zu wahren und darf insbesondere kein Abtretungsverbot mit seinen Kunden vereinbaren.
- Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Liefergegenstände sind dem Kunden untersagt, solange sie im Eigentum oder Miteigentum der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH stehen. - Vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung von Rechten der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH durch Dritte ist der Kunde zu einer unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet.

- Die Be- oder Verarbeitung von gelieferter Ware der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH erfolgt im Auftrag der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH, ohne dass für diese Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Falls der Kunde nach der Verkehrsauffassung als Hersteller anzusehen ist, besteht Einigkeit, dass schon jetzt seine dadurch erworbenen Eigentumsrechte auf die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH übergehen. Der Kunde verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH.
- Bei Verbindung und Vermischung durch die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gelieferter Ware mit anderen Gegenständen besteht Einigkeit, dass schon jetzt die dadurch erworbenen Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Kunden auf die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH übergehen. Der Kunde verwahrt die Gegenstände unentgeltlich für die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH. Im übrigen gelten die Regelungen der §§ 947, 948 BGB. Der Wert der Miteigentumsanteile bemißt sich nach dem Rechnungswert der durch die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gelieferten Ware.
- Veräußert der Kunde gelieferte Waren der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH, so werden schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus Warenlieferungen der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen des Kunden gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach einer Be- bzw. Verarbeitung durch den Kunden oder von diesem mit anderen nicht der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gehörenden Waren veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in der Höhe des Rechnungswertes der zuvor genannten Vorbehaltsware. Die abgetretene Forderung dient als Sicherung des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Nimmt der Kunde eine Forderung aus einer Weiterveräußerung vom Verkäufer bezogener Waren in ein mit seinem Kunden bestehendes echtes oder unechtes Kontokorrent auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht.
- Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so werden schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen des Kunden auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, an die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH abgetreten.
- Wird Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so werden schon jetzt die auf der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrecht entstehenden Forderungen des Kunden in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest, an die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH abgetreten.
- Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf bis zum Widerruf der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH einzubeziehen. Unter den in § 4 Abs. 3 und 4 genannten Voraussetzungen erlischt die Einziehungsermächtigung des Kunden. Die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH ist berechtigt, die Abtretung des Drittschuldners anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Geltendmachung von Rechten der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gegen die Drittschuldner erforderlichen Auskünfte anzugeben und die Unterlagen auszuhandigen.
- In den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 erlischt das Recht des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware. Die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden sicherzustellen.
- Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten den Wert der durch die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gestellten Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten um mehr als 20%, so ist die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH insoweit auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung der Sicherheiten nach Wahl der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH verpflichtet.
- Falls die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware – unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Kunden – wieder in eigenen Besitz nimmt ist die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH berechtigt, sie durch freihändigen Verkauf für Rechnung des Kunden bestmöglich zu verwerten. Hierbei haftet die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 6. Mängelrüge

- Offensichtliche Sachmängel sind innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung bzw. Erbringung der Leistung schriftlich zu rügen. Für Kaufleute gilt dies auch hinsichtlich nicht offensichtlicher Sachmängel, sofern diese durch eine zumutbare Untersuchung feststellbar sind. Im übrigen gelten für Kaufleute die §§ 377, 378 HGB.
- Werden Mängel erst nach der Verarbeitung gelieferter Waren oder bei Nutzung der durch die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH erbrachter Leistung erkennbar, so können Beanstandungen nur berücksichtigt werden, wenn die Verwendung der gelieferten Ware bzw. die Nutzung der erbrachten Leistungen sofort eingestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH unverzüglich die Überprüfung der Beanstandungen zu ermöglichen bzw. die Nutzung unverzüglich einzustellen.

§ 7. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche

- Für mangelhafte Lieferung oder Leistungen erfolgt nach Wahl der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatz des Minderwertes. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung steht dem Kunden das Recht zur Minderung oder nach seiner Wahl, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, das Recht zur Wandlung zu.
- Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften wird insoweit ausgeschlossen, als der Schaden über den nach §§ 463, 480 II, 635 BGB zu ersetzenden hinausgeht und vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH nicht vorliegt.
- Im Verkehr mit Kaufleuten sind Schadenersatzansprüche gem. Abs. 2 ausgeschlossen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gegeben ist. Für bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Schäden haftet die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH nicht.
- Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH beruhen, gleich ob sie auf Ansprüche aus Verzug, vertragsähnlichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen gestützt werden, insbesondere auf Ansprüche aus Verzug, nachträglicher Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluß, unerlaubter Handlung.
- Im Verkehr mit Kaufleuten sind Schadenersatzansprüche in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, dass ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder leitenden Angestellten der Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH gegeben ist. Für bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Schäden haftet die Firma Voßbeck-Elsebusch GmbH nicht.
- Sämtliche in den Absätzen 4 und 5 genannten Ansprüche verjähren 6 Monate nach Gefahrenübertragung auf den Kunden, bei Arbeiten an einem Grundstück oder an einem Bauwerk nach § 638 BGB bzw. VOB/B 72, falls diese vereinbart ist.

§ 8. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- Für sämtliche Geschäfte gilt deutsches Recht, auch für Auslandsgeschäfte.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, ist der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien Dorsten.